

Satzung

Ski-Club-Mönchengladbach e. V.

Vereinsregister Nr. 505

Satzung
Ski-Club-Mönchengladbach e. V.

1. Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Ski-Club-Mönchengladbach e. V.“. Der Verein hat den Sitz in Mönchengladbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übung und Leistung.

Außerdem fördert er die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Ski-Club ist politisch und konfessionell neutral. Der Ski-Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nur zum Zwecke vereinsgemäßer Aufgabenerfüllung verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Ski-Club können alle natürlichen Personen erhalten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag bei Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Der Ski-Club führt:

- Mitglieder
- Minderjährige Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Er ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der ausgesprochene Ausschluss ist endgültig.

Am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft entfallen alle durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte gegenüber dem Ski-Club. Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Ski-Club bleiben bestehen.

3. Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Ski-Clubs ist das Kalenderjahr.

4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Ski-Clubs sind zur Zahlung des Jahresbeitrages im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Soll die Beitragshöhe geändert werden, wird diese durch die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Die Beitragspflicht endet mit dem Geschäftsjahr, wenn fristgerecht bis sechs Wochen vor dem Jahresende eine schriftliche Kündigung vorlag und dadurch die Mitgliedschaft erloschen ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und eventuelle Nachträge sowie Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und zu verfolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem ihm vom Club zur Verfügung gestellten Material schonend umzugehen. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen durch eigenes Verschulden haftet das Mitglied.

Jedes Mitglied ist gegen Unfall und Haftpflicht im Rahmen der Bestimmungen der Sporthilfe e. V. Duisburg durch den Club versichert. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, die nur als Ausweis gilt, wenn der Jahresbeitrag gezahlt ist.

5. Organe des Ski-Clubs

Die Jahreshauptversammlung
Der Vorstand
Die beiden Kassenprüfer
Der Ältestenrat

6. Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Mitgliedern, minderjährigen Mitgliedern und deren gesetzlichen Vertretern sowie Ehrenmitgliedern. Sie ist einmal im Jahr zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss vier Wochen vorher schriftlich zugehen. Anträge auf die Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu berechnen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen sind demnach nicht mitzuzählen. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die wählbaren Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung gewählt und können von ihr nur mit $\frac{3}{4}$ –Mehrheit wieder abberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied mit dessen Zustimmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch für diesen Posten zu ernennen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen wird durch Handheben getätigt. Sie kann jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Kein Mitglied kann vor Erreichen des 21. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden. Eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren ist ebenfalls Voraussetzung.

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

7. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem
- Schriftführer
- 1. Kassierer

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und nach Möglichkeit aus weiteren ergänzend gewählten Mitgliedern:

- Sozialwart
- 2. Kassierer
- Sportwart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- Pressewart

Zur Geschäftsführung des Vorstandes gehören alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein vornimmt. Jedes Vorstandsmitglied sollte sorgfältig auf die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten achten, da es bei deren grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dem Verein haftbar sein kann.

Der Vorstand hat die Vereinsarbeit im Voraus zu planen und die dazu notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen und lässt Kassenprüfungen vornehmen.

Der Vorstand beruft die jährliche Hauptversammlung und etwaige Sondersitzungen ein. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die rechtsverbindliche Vertretung des Ski-Clubs im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem 1. Kassierer und im Verhinderungsfall der Schriftführer mit dem 1. Kassierer befugt sind, rechtsverbindlich für den Ski-Club zu handeln. Ein Nachweis der Verhinderung ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende hat in allen Sitzungen des Vorstandes und in allen Mitgliederversammlungen den Vorsitz. In seiner Abwesenheit wird er durch den Schriftführer oder den 1. Kassierer vertreten. Bei Beratungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

8. Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Ski-Club bekleiden. Sie sind verpflichtet, die vom Vorstand angeordneten Kassenprüfungen vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kurzbericht vorzulegen.

9. Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegt:
Schlichtung von Streitigkeiten
Vorschläge für Ehrungen
Mitgestaltung von Vereinsfesten

Der Ältestenrat besteht aus 3 Personen. Diese müssen mindestens 35 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre dem Verein ohne Unterbrechung angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

10. Ausschließungsgründe

- Grober Verstoß gegen die Clubgemeinschaft und Interessen des Clubs
- Schwere Schädigung des Ansehens des Clubs
- Nichtzahlung des Beitrages nach vorangegangener schriftlicher Mahnung.

Der Vorstand informiert den Betroffenen schriftlich über den drohenden Ausschluss.

11. Auflösung des Clubs

Der Ski-Club wird sofort aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließt. Die Auflösung muss als besonderer Punkt durch die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Mönchengladbach zu, die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Mönchengladbach, den

Vorsitzender

1. Kassierer

Schriftführer

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach

VR 505 am

Mönchengladbach, den

Beglaubigt